



Entgeltordnung für den städtischen Übergangskindergarten Sonnenblume

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 06.07.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Die Stadt Bretten erhebt für den Besuch des städtischen Übergangskindergartens Sonnenblume einen Elternbeitrag, ggf. zusätzlich ein Essensgeld. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli. Für den August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

Der monatliche Beitrag beträgt ab dem 01.09.2022:

Kinder unter 18 Jahren in der Familie*	Tägliche Betreuungszeit	
	VÖ 6 Stunden	GT (>35 WStd.) 7,8 Stunden
1	154 €	200 €
2	118 €	153 €
3	78 €	101 €
4 und mehr	26 €	34 €

* berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Betreut werden Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt. Sollten sich die Betreuungszeiten ändern, werden die Elternbeiträge entsprechend hochgerechnet, ohne dass es einer Anpassung der Entgeltordnung bedarf.

§ 2

Abmeldung

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

§ 3

Ferienregelung

Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

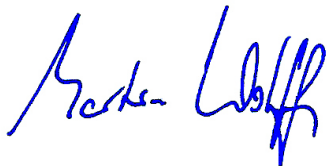
§ 4

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 07.07.2022



Wolff
Oberbürgermeister

**Satzung : Entgeltordnung für den städtischen Übergangskinder-
garten Sonnenblume**

Aktenzeichen:	461.27	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	114/2022
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	06.07.2022
	Bekanntmachung:	20.07.2022
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt der Stadt Bretten Nr. 1982
	Inkrafttreten:	01.09.2022
Verantwortliches Amt:	Amt Bildung und Kultur	